

Dienstreisekaskoversicherung

1. Einleitung

Oft verwenden Arbeitnehmer ihr privates Kraftfahrzeug mit Billigung bzw. im Auftrag des Arbeitgebers zu Fahrten mit dienstlicher Veranlassung. Kommt es während einer solchen Fahrt zu einem Unfall, so ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die auf Grund dieses Schadenereignisses entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dabei ist die Schuldfrage ohne Bedeutung. Zur Absicherung dieses verschuldensunabhängigen Haftungsrisikos können Arbeitgeber für die sich im Privatbesitz des Mitarbeiters befindlichen Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung für Dienstreisen abschließen und sich somit von eventuellen Ersatzansprüchen befreien.

2. Haftungsrechtliche Grundlagen

In der ständigen Rechtsprechung zum Arbeitsrecht ist seit langer Zeit anerkannt, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer sämtliche Schäden am Fahrzeug zu ersetzen hat, die während einer betrieblich veranlassten Fahrt eingetreten sind. Analog § 670 BGB muss für den verschuldensunabhängigen Anspruch das Fahrzeug aber auch im Betätigungsbereich des Arbeitgebers benutzt worden sein. Für Ansprüche ist es nicht unbedingt notwendig, dass der Mitarbeiter eine ausdrückliche Anweisung erhalten hat, mit seinem Privatfahrzeug für die Firma tätig zu werden. Es genügt die Übertragung einer Aufgabe, die ohne Kfz nicht zu erfüllen wäre. Steht für diese Aufgabe kein Firmenfahrzeug zur Verfügung, ist in jedem Fall von betrieblicher Veranlassung zu sprechen. Nach geltendem Recht handelt es sich bei Schäden am Fahrzeug oder beim Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes aus der eigenen Kfz-Versicherung der Arbeitnehmerin um so genannte überobligatorische Aufwendungen, die im Rahmen der Kilometerpauschalen nicht abgegolten sind. Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren Fällen festgestellt, dass eine haftungsbefreiende Zusatzvergütung eine adäquate Gegenleistung zur Abdeckung des Unfallrisikos darstellen muss. Was adäquat bedeutet, ist vom Einzelfall abhängig. Der oben beschriebene Aufwendungsersatzanspruch ist juristisch gesehen kein Schadenersatzanspruch. Dennoch hat sich in der Rechtspraxis herauskristallisiert, dass im Grundsatz die gleichen Entschädigungsleistungen wie z. B. Erstattung des Sachschadens, Wertminderung, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, usw. zu erbringen sind. Eine eventuelle Mithaftung des Arbeitnehmers richtet sich nach den "Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung". Danach trägt der Arbeitgeber den vollen Aufwendungsersatz bei leichter Fahrlässigkeit seitens des Arbeitnehmers, einen anteiligen Ersatz bei einfacher Fahrlässigkeit und keinen Ersatz bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Beispiel 1: Eine Patientin ist gehunfähig und soll zu Hause behandelt werden. Die Mitarbeiterin fährt mit Ihrem privaten PKW zum Hausbesuch. Auf dem Rückweg läuft ein Reh vor das Auto. Der Sachschaden beträgt 3.000 €. Hinzu kommen Mietwagenkosten und Wertminderung in Höhe von 1.500 €. Diese Kosten muss komplett der Arbeitgeber bezahlen.

Beispiel 2: Die Auszubildende wird mit Ihrem PKW zur Post geschickt. Auf dem Weg dorthin wird das Auto von einem Betrunkenen angefahren. Dieser begeht Fahrerflucht und kann nicht ermittelt werden. Auch hier muss der Arbeitgeber die Kosten tragen.

Beide Fälle wären über die Dienstreisekaskoversicherung abgedeckt.

3. Gegenstand des Dienstreisekaskoversicherungsvertrages

Die Dienstreisekaskoversicherung für Heilmittelbringer wird als Rahmenvertrag geschlossen. Die Verträge basieren auf den Musterbedingungen des Bundesaufsichtsamtes und auf den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Aufgabe der Dienstreisekaskoversicherung ist es, den betrieblich eingesetzten Fahrzeugen von Arbeitnehmern einen selbstständigen Versicherungsschutz vor allem für entstandene Sachschäden zu bieten und so den Arbeitgeber von seinen gesetzlichen Ersatzverpflichtungen freizuhalten. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Personenkraftwagen, die sich nicht im Besitz oder im Eigentum der Firma (Versicherungsnehmerin) befinden. Es ist nicht notwendig, dass der Arbeitnehmer seinerseits Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeugs ist. In der Praxis bedeutet dies, dass auch Fahrzeuge versichert sind, die der Arbeitnehmer zum Zweck der Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers von z.B. seinem Partner oder sonstigen Personen zur Verfügung gestellt bekommen hat.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

Falls nichts anderes vereinbart wurde, besteht während der Dienstreise für das versicherte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung inkl. GAP-Deckung (Differenzdeckung zwischen Finanzierungs- und Wiederbeschaffungswert). Der Versicherungsschutz umfasst im Wesentlichen die Gefahren Brand, Explosion, Entwendung, Überschwemmung, Unfall, Vandalismus, Glasbruch und Zusammenstoß mit Tieren aller Art. In den Fällen von Unfall oder Vandalismus beträgt der Selbstbehalt an jedem Schaden 500 €, in allen anderen Fällen 150 €.

5. Doppelversicherung

Häufig besteht neben der Dienstreisekaskoversicherung eine private Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug des Arbeitnehmers. In diesen Fällen besteht eine Vorhaftung der Dienstreisekaskoversicherung. Bestehen mehrere Kaskoversicherungen nebeneinander, darf der Schaden selbstverständlich nicht bei beiden Versicherern doppelt geltend gemacht werden. Die Entschädigungsleistung darf die Summe des tatsächlich erlittenen Schadens nicht übersteigen (vertragliches Bereicherungsverbot).

6. Versicherungszeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstreise und endet mit dieser gemeinsam. Dabei spielt der Ausgangspunkt der Dienstreise (in der Regel die Privatwohnung des Mitarbeiters oder der Firmensitz) keine Rolle. Nicht versichert sind die normalen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Unterbrechungen zu privaten Zwecken wird auch der Versicherungsschutz unterbrochen.

7. Ausschlüsse

Im Allgemeinen gelten die Ausschlüsse hier analog zur Vollkaskoversicherung.

8. Prämienfestsetzung

Im Gegensatz zur Fahrzeugversicherung nach AKB und den Tarifbestimmungen entfällt eine Kalkulation anhand von Schadenfreiheitsklassen oder Typklassen. Im Rahmenvertrag für Heilmittelerbringer ist die Prämie abhängig von der Mitarbeiteranzahl festgesetzt. Die aktuellen Prämien entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antrag.

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Prämienberechnung (Anzahl der Mitarbeiter) berechnen wir die Prämie neu. Die Änderungen haben Sie unverzüglich anzuzeigen. Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

9. Obliegenheiten im Schadenfall

Neben den üblichen Obliegenheiten nach AKB und VVG muss der Geschädigte nachweisen, dass es sich um eine Dienstreise gehandelt hat.